



Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 18.03.2025,
genehmigt vom Präsidium am 21.05.2025, veröffentlicht am 30.05.2025
mit Wirkung zum 01.09.2025*

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. ³Ein Leistungspunkt repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“)

§ 3 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Masterarbeit ist zugelassen, wer mindestens 85 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Fachsemesters, erworben hat. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag. ³Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Studierendensekretariat zu beantragen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in den Studiengang eingebunden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen.

§ 4 Gesamtergebnis

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugeordneten Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtet.

§ 5 Studienordnung

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in einer Studienordnung beschrieben.

§ 6 Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Sommersemester 2025 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Prüfungs- und Studienordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 ihren Abschluss erwerben. ²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. ³Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. ⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Prüfungs- und Studienordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft. ²Der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 16.05.2018 tritt nach Ablauf der Übergangsregelung für diesen Studiengang außer Kraft.